

§ 6 T-PSMV 2012

T-PSMV 2012 - Tiroler Pflanzenschutzmittelverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 9 Abs. 3 lit. a des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 56, gilt der erfolgreiche Abschluss der vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien organisierten Ausbildung zum geprüften Greenkeeper Level 3 nach GTC Golf Course Supervisor, sofern in dieser Ausbildung jedenfalls Kenntnisse in folgenden Wissensbereichen im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden vermittelt werden:

- a) Umweltschonender Umgang mit wichtigen Produkten auf Golfplätzen,
- b) gesetzliche Rahmenbedingungen im Bereich Ökologie,
- c) Untersuchung der Pflege von Golfplätzen hinsichtlich Grundwasserbelastung,
- d) Einsatz von Boden- und Pflanzenhilfsstoffen,
- e) Pflanzenschutzmittelrecht,
- f) Pflanzenschutz im Garten- und Landschaftsbau,
- g) Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel,
- h) Anwendungstechnik – Geräteausstattung,
- i) Anwenderschutz,
- j) Lagerfähigkeit der Pflanzenschutzmittelpräparate,
- k) spezielle Pflegemaßnahmen und
- l) Reinhaltung von Oberflächengewässern.

In Kraft seit 16.01.2013 bis 31.12.9999